BEOSALT & BEOSIL

im Einklang mit der Ersatzbaustoffverordnung

Einheitliche Regeln für sicheren, nachhaltigen Einsatz von Ersatzbaustoffen.

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist seit dem 1. August 2023 in Kraft und regelt erstmals bundesweit einheitlich den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wie BEOSALT und BEOSIL. Ziel ist eine rechtssichere, umweltverträgliche Kreislaufführung mineralischer Stoffe im technischen Bau – z. B. bei Straßen, Wegen, Lagerflächen oder Lärmschutzanlagen, sofern sie dauerhaft mit dem Boden verbunden sind.

Hintergrund der Verordnung war der Wunsch der Politik, den bisherigen Flickenteppich an Länderregelungen durch ein bundesweit einheitliches System zu ersetzen. Die EBV schafft Klarheit, indem sie technische Einbauweisen, Prüfpflichten sowie Anzeige- und Genehmigungsvorgaben nachvollziehbar regelt – sowohl für Planer als auch für Behörden und Bauherren.
Für den Einsatz von BEOSALT und BEOSIL als sogenannte SWS-2 Materialien bedeutet das:

- Bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen und Mindestmengen können sie bundesweit eingesetzt werden, ohne zusätzliche Einzelgenehmigungen oder wasserrechtliche Erlaubnis.

Infos zu den Einbauweisen finden Sie in der Broschüre *BEOSALT und BEOSIL* auf Seite 18|19.

Nicht vom Geltungsbereich der EBV erfasst sind z. B. der Deponiebau, Anwendungen auf Halden oder Zwischenlagerungen ohne Einbau. Hier gelten andere Rechtsnormen wie die Deponieverordnung (DepV) oder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die ebenfalls bundesweit gültige Bodenschutzverordnung (BBodSchV) greift nur bei belasteten Böden oder Altlasten und ist klar von der EBV abzugrenzen. Damit bietet die EBV eine solide und praxisnahe Grundlage für den umweltgerechten Einsatz von BEOSALT und BEOSIL im Tiefbau.

BSW Stahl-Nebenprodukte GmbH | Graudenzer Str. 33 | 77694 Kehl/Rhein | www.bsn-kehl.de |
| Tel. 07851 / 83-294 | info@bsn-kehl.de |

Von der Idee zum Einsatz

Ein erfolgreicher Einsatz von BEOSALT und BEOSIL beginnt mit der richtigen Planung. Gemeinsam mit Bauherren, Planern und Ingenieurbüros wird frühzeitig geprüft, welches Material am besten geeignet ist.

Was ist der Anwendungsbereich?
Zunächst wird geklärt, ob das Bauvorhaben unter die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) fällt. Für technische Bauwerke wie Straßen, Wege, Lagerflächen oder Lärmschutzwälle gilt die EBV verbindlich. Für Deponien, Deiche, Halden oder Absetzbecken hingegen greifen andere Regelwerke wie die Deponieverordnung (DepV) oder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Standortbedingungen prüfen
Ist das Einsatzgebiet und Bauwerk geklärt, folgt die Bewertung der Vor-Ort-Bedingungen:

- Bodenart,
- Schutzgebiete,
- Grundwasserabstand

Materialkategorie und Einbauweise festlegen
Ist ein EBV-relevanter Einsatz gegeben, bildet der Eignungsnachweis (EgN) die zentrale Grundlage. Er bestätigt, dass das Material alle relevanten technischen und umweltrelevanten Anforderungen erfüllt. Die BSN stellt hierzu umfassende Produktdatenblätter, die Prüfberichte der Eigen- und Fremdüberwachung sowie den Eignungsnachweis selbst bereit. Dieser legt zugleich fest, in welcher EBV-Einbaukategorie das Material eingesetzt werden darf – beispielsweise gemäß Anlage 2 der Verordnung für die Materialgruppe SWS-2 (Stahlwerksschlacke). Die Einbaukategorie bestimmt unter anderem unter welchen Deckschichten und bei welchen Grundwasserabständen, Bodenarten oder Schutzzonen das Material verwendet werden darf.

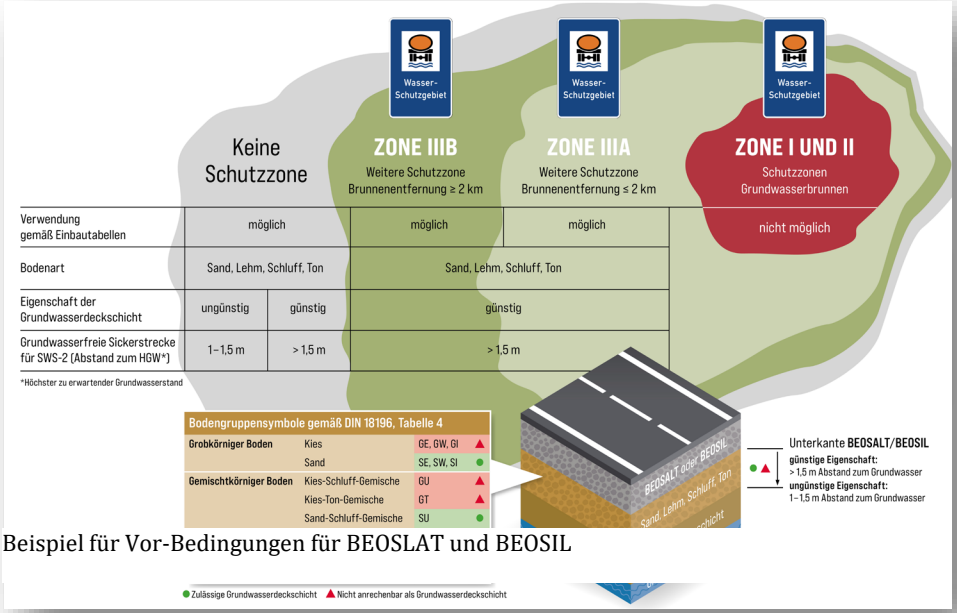

Beispiel für Vor-Bedingungen für BEOSLAT und BEOSIL

Frühzeitige Abstimmung sichert Zeit und Kosten

Erfahrungsgemäß lassen sich Genehmigungsprozesse verkürzen, wenn der Dialog mit den zuständigen Behörden früh aufgenommen wird. So können offene Fragen zur Einbauweise, zu Standortbedingungen oder zu besonderen Auflagen bereits vor Einreichung der Unterlagen geklärt werden.

Die BSN unterstützt hier aktiv die Anforderungen der EBV so einfach und transparent wie möglich zu gestalten.

Auch stehen wir für eine direkte Kontaktaufnahme zum Thema EBV gerne für sie bereit.

Mindesteinbaumenge und Voranzeige

Parallel zur Materialauswahl wird das geplante Einbauvolumen ermittelt. Ab einer Menge von 250 m³ (ca. 500 Tonnen) besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Instandsetzungs- oder Erweiterungsmaßnahmen mit einem Volumen unter 250 m³ sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Bei anzeigepflichtigen Projekten erfolgt die formale Voranzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn. Sie umfasst Materialart, Menge, Ort und Einbauweise – idealerweise ergänzt um Lagepläne. Nach Fristablauf darf der Einbau beginnen, ohne dass eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist.

Was passiert bei Sonderfällen?

Nicht jedes Bauvorhaben lässt sich vollständig nach den Standardverfahren der EBV abwickeln. In solchen Fällen kann die zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens abweichende Entscheidungen treffen – etwa bei komplexen Bauaufgaben, Sonderstandorten oder untypischen Materialkonstellationen. Dabei kann sie zusätzliche Anforderungen stellen, Auflagen formulieren oder ein erweitertes Anzeigeverfahren verlangen. Ziel bleibt stets, eine fachgerechte und umweltverträgliche Lösung zu finden – auch außerhalb der regulären Einbauwege. Die frühzeitige Abstimmung mit der Behörde empfiehlt sich daher besonders bei solchen Sonderfällen.

Vom ersten Lkw bis zur Abschlussmeldung

Mit dem Abschluss der Planungs- und Genehmigungsphase beginnt der praktische Einsatz von BEOSALT oder BEOSIL auf der Baustelle. Die Anlieferung erfolgt in der Regel chargenweise und wird von Lieferscheinen sowie notwendigen Begleitdokumenten begleitet. Diese Dokumente dienen als Nachweis für die Herkunft, Qualität und Menge des Materials und bilden später einen wichtigen Bestandteil der Abschlussdokumentation.

Qualitätsgesicherte Anlieferung

Jede Materialcharge wird unter strengen Qualitätssicherungsmaßnahmen angeliefert. Bereits vor der Auslieferung wird das Material von BSN, gemäß den Vorgaben geprüft, ob das Material den bau- und umwelttechnischen Vorgaben entspricht.

Einbau nach EBV-Vorgaben

Bei der Bauausführung sind die Vorgaben der zugewiesenen EBV-Kategorie einzuhalten. Dies umfasst:

- Einhaltung der vorgeschriebenen Materialkategorien
- Sicherstellung der Grundwasserabstände

Abschlussmeldung und Dokumentation

Nach Abschluss aller Einbauarbeiten erfolgt die Abschlussmeldung an die zuständige Behörde. Darin werden:

- die tatsächlich verbauten Materialmengen
- die exakte Lage des eingebrachten Materials (z. B. Bauabschnitt, Schicht)
- und die zugehörigen Lieferscheine dokumentiert

Alle Lieferscheine werden mit einem Deckblatt an den Bauherrn übergeben und gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert. Dies stellt sicher, dass das Bauvorhaben jederzeit transparent nachvollziehbar bleibt – sowohl gegenüber Behörden als auch dem Bauherren.

EBV-Checkliste für den Einsatz von BEOSALT & BEOSIL

Planung

☐ Einsatzbereiche der Materialien prüfen. Unterliegt das Bauvorhaben der EBV?

☐ Einbauweisen und Vorortbedingungen für das Bauvorhaben festlegen bzw. abrufen
Auswahl der in der EBV aufgeführten Einbauweisen
Prüfen des Höchsten zu erwartenden Grundwasserabstands
Prüfen der Bodenarten
Prüfen ob Wasserschutz- oder Vorhaltegebiete betroffen sind

☐ Passendes Material auswählen (BEOSALT oder BEOSIL, SWS-2)
BEOSALT: *typische Anwendungsgebereiche im Straßen-, Wege- und Erdbau*
BEOSIL: *typische Anwendungsgebereiche im Offener Einbau*

☐ Eignungsnachweis (EgN) und Technische Datenblätter von BSN einholen
BEOSALT: *SWS-2 inkl. Fußnote 2, 6, 8 und (5, wenn K)*
BEOSIL: *SWS-2 inkl. Fußnote 1, 2, 5, 6, 8, 9, (7, wenn M)*

☐ Zulässige EBV-Einbaukategorie bestimmen (z. B. nach Anlage 2)
Kategorie: SWS-2, ggf. Fußnotenregelungen beachten

☐ Voraussichtliche Einbaumenge ermitteln (Anzeigepflicht ab 250 m³ ≈ 500 t BEOSALT / BEOSIL)
Nicht für Instandsetzungs- oder Erweiterungsmaßnahmen kleiner 250 m³

Vor Baubeginn

☐ Anzeige bei der zuständigen Behörde ab 250 m³ ≈ 500 t BEOSALT / BEOSIL einreichen
Nicht für Instandsetzungs- oder Erweiterungsmaßnahmen

☐ Genehmigung bzw. Bestätigung der Behörde abwarten (4 Wochen)

Bau

☐ Einbau gemäß EBV-Vorgaben durchführen

☐ Lieferscheine der Materialen sammeln

Nach Bauabschluss

☐ Abschlussmeldung bei der Behörde abgeben
Nur, wenn vorab eine Voranzeige gestellt wurde

☐ Lieferscheine inkl. Deckblatt dem Bauherrn übergeben (gesetzliche Aufbewahrungsfrist beachten)

Weitere Informationen und Hilfestellungen unter: www.bsn-kehl.de

Version 09/2025